



***die
anderen***

**Kultur- und Sportverein
Nauheim 1989 e.V.**

**Kultur- und Sportverein
„Die Anderen“
Nauheim e. V.**

Satzung

Fassung vom 11.06.2022

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Verein hat den Namen ‚Kultur- und Sportverein „Die Anderen“ Nauheim‘. Er hat seinen Sitz in Nauheim. Er ist unter dem Namen ‚Kultur- und Sportverein „Die Anderen“ Nauheim e. V.‘ im Vereinsregister eingetragen.
- II. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Vereinszwecke sind die Pflege des hessischen Kulturgutes und Förderung der Völkerverständigung sowie die Förderung des Freizeitsports. Sie werden insbesondere verwirklicht durch
 - Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Durchführung von Vorträgen und Sportveranstaltungen,
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Alle gewählten Funktionsträger sind unentgeltlich tätig.

§ 3 Gliederung

Der Verein besteht aus einer Kultur- und einer Sportabteilung. Für jede im Verein betriebene Sportart kann sich im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Gruppe gründen. Im Rahmen der Gründungsversammlung wählt die Gruppe einen provisorischen Gruppenleiter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung amtiert.

Die Gründung muss innerhalb von 4 Wochen durch den Vorstand genehmigt werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem provisorischen Gruppenleiter erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Mit der Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung wird der provisorische Gruppenleiter zum ordentlichen Gruppenleiter und stimmberechtigten Mitglied im Sportausschuss.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die ordentlichen Mitglieder werden in passive Mitglieder, die nicht am regelmäßigen Sportbetrieb teilnehmen, und aktive Mitglieder, die sich in einer oder mehreren Sportgruppen betätigen möchten, unterschieden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne regelmäßig am kulturellen oder sportlichen Leben des Vereins teilnehmen zu wollen und den Verein mit einer regelmäßigen Zuwendung oberhalb des Betrags für die passive Mitgliedschaft fördern will. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist jederzeit, jedoch ohne Rückvergütung schon gezahlter Beiträge möglich.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- IV. Ein Mitglied kann außerdem ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss enthalten muss, sechs Wochen vergangen sind.
- V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechten und Pflichten der Mitglieder

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- der Kulturausschuss
- der Sportausschuss
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden,
- b. dem Kassierer,
- c. dem Leiter der Kulturabteilung,
- d. dem Leiter der Sportabteilung,
- e. dem Pressewart.

wobei die Mitgliederversammlung den stellvertretenden Vorsitzenden aus c) bis e) wählt.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

Der Vorstand kann Sonderbeiträge für einzelne Gruppen im Einvernehmen mit den Mitgliedern dieser Gruppe festlegen. Diese Sonderbeiträge müssen durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a. der Vorsitzende,
- b. der Kassierer,
- c. der Leiter der Kulturabteilung,
- d. der Leiter der Sportabteilung,
- e. der Pressewart;

wobei eine Person aus c) bis e) stellvertretender Vorsitzender ist.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten fünf Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

V. Der Vorstand ist ermächtigt, selbst Satzungsänderungen durchzuführen, die seitens des Amtsgerichts oder des Finanzamts zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Diese Satzungsänderungen dürfen ausschließlich der Erfüllung der Forderungen der Ämter dienen. Die Änderungen müssen im Vorstand einstimmig getroffen werden und in der nächsten Mitgliederversammlung vorgestellt werden.

§ 10 Kulturausschuss

I. Der Kulturausschuss besteht aus

- dem Kulturabteilungsleiter
- 3 Beisitzern

wobei die Mitglieder des Kulturausschusses einen der Beisitzer zum Vertreter des Kulturabteilungsleiters wählen.

II. Der Kulturausschuss organisiert die nicht zum Sportbetrieb gehörenden Veranstaltungen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Der Kulturausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kulturabteilungsleiters, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

§ 11 Sportausschuss

I. Der Sportausschuss besteht aus

- dem Sportabteilungsleiter
- den Sportgruppenleitern

wobei die Mitglieder des Sportausschusses einen der Sportgruppenleiter zum Vertreter des Sportabteilungsleiters wählen.

II. Der Sportausschuss organisiert die zum Sportbetrieb gehörenden Veranstaltungen des Vereins in Übereinstimmung mit dem Vorstand. Der Sportausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sportabteilungsleiters, bei dessen Verhinderung die seines Vertreters.

§ 12 Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden; sie soll – wenn möglich – im ersten Halbjahr durchgeführt werden.

II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kulturausschusses
- Wahl des Sportausschusses
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

II. Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden folgende Funktionsträger in der angegebenen Reihenfolge gewählt:

Funktion Wahlberechtigte:

1. Vorsitzender alle ordentlichen Mitglieder
2. Kassierer alle ordentlichen Mitglieder
3. Kulturabteilungsleiter alle ordentlichen Mitglieder
4. Sportabteilungsleiter alle aktiven Mitglieder
5. Pressewart alle ordentlichen Mitglieder
6. Stellvertretender Vorsitzender aus 3. - 5. alle ordentlichen Mitglieder
7. Drei Beisitzer für den Kulturausschuss alle ordentlichen Mitglieder
8. Sportgruppenleiter..... alle Mitglieder der jeweiligen Gruppe
9. Zwei Kassenprüfer alle ordentlichen Mitglieder

III. Wird eine der oben genannten Funktionen mit Ausnahme der Kassenprüfer vakant, kann der Vorstand diese Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 14 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder mittels elektronischer Medien (Fax, E-Mail oder ähnliches) Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, bei welchem Mitglied er welche Zustellungsart wählt.
- II. Der Vorstand kann die Einladung alternativ auch durch Bekanntgabe in der Vereinszeitschrift aussprechen.
- III. Die Einladung gilt als fristgemäß, wenn sie spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin abgeschickt wurde.
- IV. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden Paragraphen wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes geleitet, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Sachbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Für die Wahl der Funktionsträger ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird diese im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfielen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich.

- III. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres alle ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Eine Blockwahl ist für Funktionen zulässig, bei denen die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der vorgesehenen Funktionsträger entspricht. Die Durchführung einer Blockwahl kann für den jeweiligen Wahlvorgang von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, sofern alle Kandidaten mit der Blockwahl einverstanden sind.

§ 17 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 18 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- II. Einer der Kassenprüfer hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Einer der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 20 Datenschutz

Im Zusammenhang mit dem Sportbetrieb und allen anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage veröffentlichen und Daten und Fotos an Print-, Tele- und andere Medien übermitteln.

§ 21 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an *die Stiftung WWF Deutschland*, die das Vermögen unmittelbar *und* ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 In Kraft treten

Diese Satzung ist in der ursprünglichen Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 19.03.1989 und in der vorstehenden Fassung von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.03.2019 beschlossen worden.

Für die Richtigkeit der Satzung:

Beate Kabza, Kassiererin

Daniela Fückel, Kulturabteilungsleiterin